

Deutsche Bank AG
Investor Relations
60262 Frankfurt

Berlin, 18. Mai 2021

Wortbeitrag zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Deutsche Bank AG

Sehr geehrte Mitaktionärinnen, sehr geehrte Mitaktionäre,

„*Entscheiden Sie sich für die richtige Seite.*“ schreibt die Deutsche Bank AG in großen Lettern zur Einleitung ihres „Verhaltenskodex“. Aber hat sich die Deutsche Bank AG selbst für die richtige Seite entschieden?

Hehre Grundsätze haben jedenfalls viele Unternehmen. Nach diesen Grundsätzen auch zu handeln, fällt – wenig überraschend – meist erheblich schwerer. Leider gilt dies nach wie vor auch für die Deutsche Bank AG. Bereits im letzten Jahr hat der VzfK e.V. dies beispielhaft an der (Nicht-)Aufarbeitung der Beteiligung der Deutsche Bank AG an Cum/Ex-Transaktionen dargelegt (siehe die Stellungnahme des VzfK e.V. auf S. 4 der Stellungnahmen zur HV 2020). Ein Jahr später ist der Befund der „Fortschritte“ bei der Aufarbeitung durch die Deutsche Bank AG ernüchternd. *„Steuerhinterziehung ist illegal und steht im Widerspruch zu unserer Unternehmenskultur sowie unseren Werten und Überzeugungen. Unsere Richtlinien untersagen jegliche Form der Steuerhinterziehung sowie Beihilfe oder Anstiftung hierzu.“* schreibt die Deutsche Bank AG in ihrer im Internet veröffentlichten „Steuerstrategie“. Ist die mutmaßliche Steuerhinterziehung aber erst einmal begangen, scheint es eher im Widerspruch zur Unternehmenskultur der Deutsche Bank AG zu stehen, zur transparenten Aufklärung beizutragen und zur eigenen Verantwortung zu stehen.

Schon die Ausführungen in Sachen Cum/Ex im Geschäftsbericht 2020 (S. 358 f.) hinterlassen – wie gewohnt – nicht den Eindruck, dass die Deutsche Bank AG – wie in ihrer „Steuerstrategie“ behauptet – *„dem Sinn und Zweck der Steuergesetze ebenso angemessen Rechnung [trägt] wie dem gesellschaftlichen Umfeld, in dem die Bank tätig ist, sowie ihrer Stellung und Reputation in der Öffentlichkeit, bei den Steuer- und Aufsichtsbehörden und im politischen Umfeld“*. In der Presse war darüber hinaus – unwidersprochen – zu lesen, ein Londoner Mitarbeiter der Deutsche Bank AG habe über Cum/Ex-Transaktionen geschrieben: *„Ich denke, es ist einfach ... es fehlt an einem Einbehalt von Kapitalertragsteuer und jede entsprechende Geltendmachung wäre ‚betrügerisch!‘“* (Handelsblatt vom 8. Februar 2021). Von einer Beteiligung an den Transaktionen hat das die Bank nicht abgehalten. Aber damit nicht genug. Der aufmerksamen Leserin und Aktionärin fällt weiter auf, dass die Deutsche Bank AG Risiken aus Cum/Ex-Transaktionen im Geschäftsbericht 2020 (S. 358 f.) unerwähnt lässt, obwohl diese sogar im Finanzausschuss des Bundestages diskutiert werden und das Hessische Finanzgericht eine Strafanzeige gegen Mitarbeiter der Deutsche Bank AG veranlasst sowie eine Haftungsinanspruchnahme der Bank selbst verlangt hat. In der dem Finanzausschuss zu seiner Sitzung am 9. September 2020 vorgelegten Stellungnahme führte der Vorsitzende Richter des

4. Senats des Hessischen Finanzgerichts (ergänzend zu seinen mündlichen Ausführungen) insoweit aus:

„Das Gericht hat [...] ausdrücklich dargelegt, dass [...] eine vorrangige Haftungsanspruchnahme der handelnden inländischen Depotbanken nach § 44 Abs. 5 EStG vorzunehmen ist. [...] In dem 2. Urteil [FG Hessen, Az.: 4 K 977/14], wo der begründete Verdacht der vorsätzlichen Steuerhinterziehung durch die verantwortlichen Bankenvertreter wegen Nichteinbehaltung der Kapitalertragsteuer auf Dividendenkompensationszahlungen besteht, ist das Gericht seiner Verpflichtung aus § 116 AO nachgekommen und hat im Mai 2017 über die zuständige Steuerfahndung bei der Generalstaatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet.“ (Anlage 4 zum Protokoll des Finanzausschusses Nr. 19/94, Seite 7)

Aus welchem Institut die „verantwortlichen Bankenvertreter“ kommen, verrät der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Bundestages: *„Laut Medienberichten soll es sich bei der inländischen Depotbank um die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handeln.“* (Bundestag-Drucksache 18/12700, S. 511).

Schlummern an dieser Stelle die wahren Cum/Ex-Risiken der Deutsche Bank AG? Schweigt deshalb der Geschäftsbericht 2020 gerade zu dieser Frage?

Von den Wirtschaftsprüfern der Deutsche Bank AG – der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („EY“) – ist insoweit eher keine transparente Aufklärungshilfe zu erwarten. EY hat nicht nur im Wirecard-Skandal seine Zahnlosigkeit als Prüfer bewiesen. Zu tief ist die Prüfungsgesellschaft auch selbst in Cum/Ex-Transaktionen verstrickt. Der Insolvenzverwalter der Maple Bank, Michael Frege, hat EY deshalb auf Schadensersatz verklagt. Nach Presseberichten verpflichtete sich EY kürzlich, ca. EUR 12,5 Mio. zu zahlen. Den Cum/Ex-Beratern der Deutsche Bank AG von der Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP hatte EY in dem Verfahren zuvor schon den Streit verkündet. Es ist gut möglich, dass auch bei EY die wahren Cum/Ex-Risiken noch verborgen sind. Jede Cum-/Ex-kritische Rechtsauffassung im Rahmen der Prüfung der Deutsche Bank AG könnte daher für EY schnell zum Bumerang werden. Viel spricht dafür, dass EY in dieser Situation befangen ist. Wird die BaFin das zum Anlass nehmen, gemäß § 28 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes die Bestellung eines anderen Prüfers zu verlangen? Wünschenswert wäre es – und eine Gelegenheit für die BaFin, endlich einmal Biss im Bereich der Wirtschaftsprüfung zu zeigen. Zu erwarten ist ein solches Handeln der Bankenaufsicht indessen leider nicht.

Auf der aktuellen Hauptversammlung würde allerdings selbst ein starkes Handeln der BaFin den Aktionärinnen und Aktionären nicht mehr Information ermöglichen. Um bei dieser Sachlage eine jedenfalls ansatzweise ordnungsgemäße Information über die Risiken zu erreichen, hat der Vzfk e.V. sieben Fragen vorbereitet, die er auf der Hauptversammlung stellen wird. Es bleibt zu hoffen, dass die Deutsche Bank AG die Fragen ordnungsgemäß beantwortet und dies endlich zum Anlass nimmt, grundsätzlich nicht nur von der richtigen Seite zu reden, sondern auch auf der richtigen Seite zu handeln.